

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348
 Nr. : RA-000434-F0-233
 Anlage-Nr. : 10b
 Seite : 1 / 6
 Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH
 Teiletyp : C9 554

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	C9 554
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Handelsmarke:	CMS
Radausführung:	CMS 458/2
Artikel- oder Katalog-Nr:	C9 554 36 02
Radgröße:	5½Jx14H2
Rad-Einpresstiefe:	36 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	67,20 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	SR 02 Ø67,1-Ø54,1
geprüfte Radlast:	550 kg
bei Reifenabrollumfang:	1950 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Daihatsu Motor Co., Ltd. Osaka / Japan

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
L8, M1, M2, M3, M4, L65	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5	Z08	100 Nm

Typ:		M1	
ABE / EG-Genehmigung:		e6*95/54*0054*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
41 bis 75	Daihatsu Sirion	165/65R14	A02) bis A10)

e6*95/54*0054*05E

770/765

4/100/54

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348

Nr. : RA-000434-F0-233
 Anlage-Nr. : 10b
 Seite : 2 / 6
 Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH
 Teiletyp : C9 554



Typ: M2			
ABE / EG-Genehmigung: e6*98/14*0077*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
43 bis 95	Daihatsu YRV	165/65R14 E05) 175/60R14	A02) bis A10) E19)
<small>e6*98/14*0077*03</small>	<small>770760-2/ND</small>		<small>4/100/54</small>

Typ: M3			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0147*.., e13*2003/97*0147*			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 76	Daihatsu Sirion, Subaru Justy	165/65R14 E43) 165/70R14 E43) 175/60R14 175/65R14 185/55R14 A01)K04) 185/60R14 A01)K04) 195/55R14 A01)K03)K04) 195/60R14 A01)K03)K04)K16) 205/55R14 A01)K01)K02)K16)	A02) bis A10) E19)
<small>e13*2001/116*0147*08</small>	<small>750/860</small>		<small>4/100/54</small>

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348
 Nr. : RA-000434-F0-233
 Anlage-Nr. : 10b
 Seite : 3 / 6
 Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH
 Teiletyp : C9 554



Typ: M4			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0198*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
67 bis 76	Daihatsu Materia	175/65R14 185/60R14 A01)K03) 195/55R14 A01)K03) 195/60R14 A01)K03)	A02) bis A10) E19)

e13*2001/116*0198*06

830/830

4/100/54

Typ: L8			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0120*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
50 bis 64	Daihatsu Copen	165/60R14 M+S G01)K34) 175/50R14 M+S	A01) bis A10) K01)K02)

e13*2001/116*0120*08

650/450

4/100/54

Typ: L65			
ABE / EG-Genehmigung: e13*2001/116*0174*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
43	Daihatsu Trevis	155/65R14 165/60R14 K04)K16) 175/60R14 K02)K16) 185/55R14 K02)K16)K26)	A01) bis A10) K01)

e13*2001/116*0174*04

650/650(0)

4/100/54

Auflagen und Hinweise

A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348
Nr. : RA-000434-F0-233
Anlage-Nr. : 10b
Seite : 4 / 6
Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH
Teiletyp : C9 554

-
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die in der Tabelle Radbefestigung den Fahrzeugtypen zugeordneten Befestigungsteile verwendet werden. Sofern nicht anders angegeben, sind nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammerngewichten ausgewuchtet werden.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- E43) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit Reifengröße ab Nennbreite 175/.. ausgerüstet sind oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348
Nr. : RA-000434-F0-233
Anlage-Nr. : 10b
Seite : 5 / 6
Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH
Teiletyp : C9 554

-
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K03) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 30° vor der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K16) An Achse 2 sind die Radhausausschnittkanten von Stoßfängeroberkante bis zum Schwel-ler komplett umzulegen.
- K26) An Achse 2 sind die Radhäuser im Bereich der umgelegten Radhausausschnittkanten aufzuweiten.
- K34) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 1 herzustellen, sind folgende Maßnahmen erforderlich:
- Die ins Radhaus ragende Blechauftwölbung vor der Vorderachse (dahinter liegender Scheinwerfer) ist komplett nach vorne oben zu treiben bis auf die Höhe des sie umgebenden Radhauses. Der Kunststoffinnenkotflügel ist in diesem Bereich auszuschneiden und mit Kleber eng am inneren Radhaus zu fixieren (Kontrolle d. Kreisfahrt).

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags V zur ABE-Nr. 47348
Nr. : RA-000434-F0-233
Anlage-Nr. : 10b
Seite : 6 / 6
Auftraggeber : CMS Trading Automotive GmbH
Teiletyp : C9 554



Die Anlage Nr. 10b mit den Blättern 1 bis 6 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ C9 554 des Auftraggebers CMS Trading Automotive GmbH.

Geschäftsstelle Essen, 20.09.2011